

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Band: 10 (1984)
Heft: 9

Artikel: Pensionskassenobligatorium : Riesengeschäft auf dem Buckel der KleinverdienerInnen
Autor: Fetz, Anita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Riesengeschäft auf dem Buckel der KleinverdienerInnen

Am 1. Januar 1985 tritt das Pensionskassenobligatorium in Kraft. Dann müssen alle Erwerbstätigen Lohnprozente gestaffelt nach Alterskategorien an ca. 18'000 zumeist private Kassen abliefern.

Jährlich kommen so 10 Milliarden Franken zusammen, die krisensicher investiert werden müssen — vorzugsweise in Immobilien. Wird die Schweiz bald endgültig zubetoniert sein und zwar mit unseren Lohnprozente?

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge behandelt Frauen wieder mal als reine Anhängsel eines männlichen Versorgers. Werden sie die Parias der 2. Säule?



Altersgutschriften

Altersjahr	Männer	Frauen	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes*	Während der ersten 2 Jahre nach Inkrafttreten des BVG (%)
25-34	25-31	7	7	
35-44	32-41	10	10	
45-54	42-51	15	11	
55-65	52-62	18	13	

*Unter dem koordinierten Lohn versteht man den tatsächlichen Jahreslohn abzüglich 16 560 Franken (einfache maximale AHV-Rente pro Jahr). Gemäss BVG höchstens versichert werden kann jedoch nur ein Jahreslohn von 49 680 Franken (dreifache maximale AHV-Rente). Der maximale koordinierte Lohn beträgt daher 33 120 Franken im Jahr. Höhere Löhne können von einer Pensionskasse freiwillig versichert werden. Für diesen überobligatorischen Teil gelten die Regelungen bezüglich Altersgutschriften nicht.

Die unerfreuliche Geschichte nahm ihren Anfang 1969, als die PdA-Initiative "für eine wirkliche Volkspension" eingereicht wurde. Schnell musste diesem fortschrittlichen Vorschlag für eine gerechte Altersvorsorge ein bürgerlicher Gegenvorschlag entgegengestellt werden, der den Banken, Versicherungen und Unternehmern ein Riesengeschäft garantierte. Die "Kommunisten-Initiative" wurde 1972 dank massivem Einsatz der Wirtschaftsverbände und der bürgerlichen Parteien, aber auch dank der unrühmlichen Abgrenzungsneurose der SP und der Gewerkschaften haushoch verworfen. Im neuen Artikel der Bundesverfassung, wie ihn der Gegenvorschlag präsentierte, wurde das heute geltende 3-Säulen-Prinzip verankert: Die erste Säule, die staatliche AHV/IV Sozialversicherung, hat darin die Aufgabe der Existenzsicherung für alle. Die 2. Säule, die obligatorische betriebliche Vorsorge nach privatwirtschaftlicher Manier, soll "die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung" garantieren. Der 3. Säule schliesslich, der individuellen Vorsorge, kommt die Funktion der privaten Ergänzung der ersten beiden Säulen zu.

Unsoziale Finanzierung

Die Volkspensionsvorlage der PdA hätte vergleichsweise wenig gekostet und eine sozial gerechte Finanzierung vorgeschlagen: Sie wäre im Rentenumlageverfahren finanziert worden, d.h. die Alten bekommen, was die Jungen einzahlen, wie es bereits in der AHV gehandhabt wird. Die jetzt geltende Regelung wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, d.h. jede/r muss durch festgelegte Prämien sein Leben lang zwangssparen. Die zuständigen Pensionskassen müssen das Geld so gewinnbringend anlegen, dass diese Altersguthaben durch Teuerung und Inflation nicht wieder gefressen werden.

Nach 10jährigem Differenzbereinigungsverfahren in den eidgenössischen Räten wurde 1982 das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verabschiedet, das das 1972 in der Bundesverfassung verankerte 3-Säulen-System verwirklichen soll.

Am 1. Januar 1985 tritt dieses Gesetz für alle in Kraft. Obligatorisch zu versichern ist dabei der Teil des Jahreslohnes zwischen 16'560 und 49'680 (sog. koordinierter Lohn, vgl. Kasten). Darauf werden Beiträge in der

Höhe zwischen 6 und 10 Lohnprozenten je nach Altersklasse erhoben, die von Unternehmern und Beschäftigten je zur Hälfte übernommen werden. Jede/r Versicherte häuft sich so ein Alterskapital an, das nach bestimmten kantonalen Anlagevorschriften in sichere und rentable Werte (Obligationen, Aktien, Immobilien, etc.) investiert wird. Jeder Betrieb darf sich der Versicherung oder Treuhandfirma seiner Wahl anschliessen oder auch selbst eine Pensionskasse eröffnen. Die meisten grösseren Betriebe, ebenso wie der Staat als Arbeitgeber haben schon lange ihre eigenen Pensionskassen. Klein- und Mittelbetriebe können sich einer Sammelstiftung oder einer Privatversicherung anschliessen.

Mit Beginn des Obligatoriums im nächsten Jahr rechnet man in der Schweiz mit ca. 2 Mio. betrieblich Versicherten, die zusammen rund 12 Milliarden Franken in rund 17'000 private oder öffentliche Pensionskassen einzahlen werden.

Die meisten Pensionskassen sind als Stiftung organisiert, d.h. ihr Vermögen darf nur einem bestimmten, genau definierten Zweck zukommen. Stiftungen kennen beispielsweise keine Mitgliederversammlungen. Der Stiftungsrat, der formell paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und -nehmern zusammengesetzt sein muss, verwaltet und beaufsichtigt das Vermögen.



60% des Lohnes zur "Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung"

Verfassungsrechtliches Ziel der 2. Säule ist es, zusammen mit den Leistungen der 1. Säule den Versicherten die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung sicherzustellen. Der Bundesrat konkretisierte dieses Ziel folgendermassen: "Es kann angenommen werden, dass die gewohnte Lebenshaltung im allgemeinen dann fortgesetzt werden kann, wenn eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatz-einkommen zählen kann, das mindestens 60% ihres letzten Bruttoeinkommens beträgt."

Diese bundesrätliche Annahme wur-

de nie überprüft, und man stellte sich auch nie die Frage, ob die angenommene Limite von 60% für alle Einkommensgruppen in gleicher Weise gelten oder ob nicht bei kleineren Einkommen ein höherer und bei grösseren ein kleinerer Prozentsatz notwendig sein könnte.

Die Studie des soziologischen Instituts der Uni Bern über die Lage der RentnerInnen in der Schweiz kommt zum Schluss, dass zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung durchschnittlich nicht 60%, sondern 77% des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens notwendig sind. Ehepaare kommen mit 78% aus, Alleinstehende mit 83%. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass Frauen bei den Alleinstehenden stark übervertreten sind und ihre Einkommensverhältnisse weit unter dem Durchschnitt liegen!

Die gesetzliche Abgrenzung des BVG-Obligatoriums nach unten bewirkt den Ausschluss der KleinstverdienerInnen aus der 2. Säule und hat zur Folge, dass selbst Personen mit einem Monatslohn von gut 2'000 Franken nur mit einem Bruchteil ihres Bruttolohnes versichert sind. Durch den Koordinationsabzug wird genau die Gruppe um die Arbeitgeberbeiträge betrogen, die am wenigsten Einkommen haben und am dringendsten auf eine Zusatzrente zu ihrer minimalen AHV angewiesen wären.

Die Parias der 2. Säule: Frauen, Alte, Arbeitslose, Ausländer, Kranke

Die gesetzlichen Verordnungen des BVG haben eine Unmenge von Hintertüren offengelassen, die statt soziale Sicherheit viele Sozialfälle produzieren werden. So wird die berufliche Vorsorge zum Beispiel erst bei mehr als drei Monaten Arbeitszeit obligatorisch, weshalb Personen, die temporär arbeiten, nicht obligatorisch versichert sind. Auch die Teilzeitbeschäftigten fahren schlecht, denn sie müssen in kurzer Zeit bedeutend mehr verdienen als ein Vollzeitarbeitnehmer, um die Lohngrenze von Fr. 16'560.— pro Jahr zu erreichen, die für das Obligatorium nötig sind. 90% der Teilzeitbeschäftigten aber sind Frauen! Angesichts dieser Tatsache wird unser Forderung an die Männer, weniger zu arbeiten und mehr Familienpflichten zu übernehmen, illusorisch. Die umfassende Sicherheit, die ein Sozialwerk normalerweise allen Menschen bieten sollte, wird von der 2. Säule nicht verwirklicht. Die ganze

Sicherheit ist an eine regelmässige gutbezahlte Arbeit gebunden. Eine Arbeitslose beispielsweise, die während Jahren Beiträge für die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenversicherung bezahlt hat, ist schon 30 Tage nach seiner Entlassung nicht mehr versichert. Sie erhält keinen Rappen Invalidenrente, wenn sie in der arbeitslosen Zeit invalid wird.

Auch kranke Personen werden es schwer haben, denn keine Kasse will ihren Aufwand für Invalidenrenten freiwillig mit "Sozialfällen" erhöhen, was dazu führt, dass invaliditätsgefährdete Personen vom Arbeitgeber gar nicht erst eingestellt werden, aus lauter Angst vor den Folgekosten. Die Gefahr des Ausgeschlossenen-Werdens ist besonders gross, seit im Zuge der modernen Datentechnik die Gesundheitsgeschichten einzelner Versicherter über Spitäler und die verschiedenen Versicherungen an die Pensionskassen gelangen können. Ob eine Unfall-, Pensions- und Betriebskrankenkasse gegenüber dem Arbeitgeber der Schweigepflicht untersteht, geht aus den heutigen Gesetzen nicht hervor! In Zukunft wird es immer mehr Entlassungen zur Vermeidung von Versicherungsrisiken geben, und die Betriebsärzte werden zu Polizisten umfunktioniert.

Auch für ältere Arbeitnehmer/innen hat das neue Gesetz einen verhängnisvollen Haken. Die BVG-Prämien werden nämlich nach Alterskategorien (vgl. Kasten) abgestuft monatlich vom Lohn abgezogen. Das heisst: für jüngere Arbeitnehmer/innen können tiefere, für ältere Personen höhere Prämienansätze festgelegt werden. Da der Arbeitgeber verpflichtet ist, jeden Monat mindestens den gleichen Betrag in die Pensionskassen abzuliefern wie die Arbeitnehmer, liegt es auf der Hand, dass ihm für ältere Angestellte grosse Mehrkosten entstehen. Direkte Folge davon wird sein, dass es ältere Menschen auf dem Arbeitsmarkt noch schwerer haben. Für Frauen, die der Kinder wegen auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet haben, wird so der Wiedereinstieg praktisch unmöglich. Weder der Arbeitgeber hat daran ein Interesse, noch können die hohen Einkaufssummen von den Frauen selbst berappt werden.

Das Gesetz erlaubt allerdings auch statt der Altersstufenprämien, dass innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Durchschnittsbeitrag gerechnet wird. In der heute geltenden Fassung bleibt es den Kassen überlassen, die Finanzierungsart frei zu wählen. Welche Prämienart sich durchsetzen wird, ist allerdings schon heute abzusehen: sicher die unsozialen Altersstufenprämien.



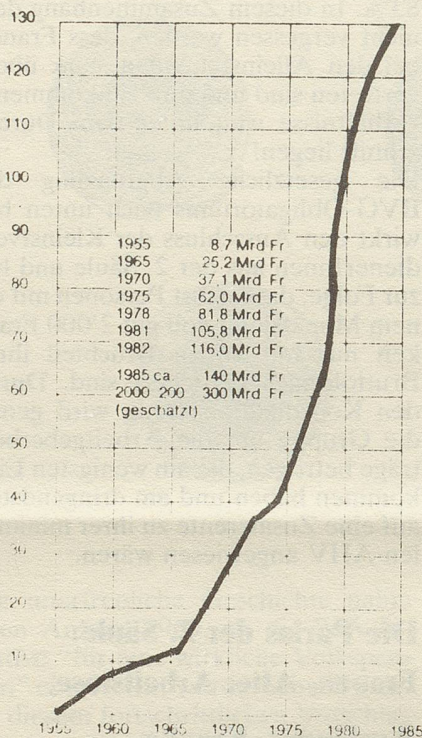
Frauen:

Wieder mal die Anhängsel der Männer

Die ganze BVG-Gesetzgebung ist vollkommen auf den traditionellen Stamarbeiter ausgerichtet, der sein Leben lang im gleichen Betrieb sich von Stufe zu Stufe emporarbeitet. Das trifft ganz besonders die weiblichen Arbeitnehmer. Nach wie vor sind es nämlich die Frauen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst der Familie stellen und dafür ihre Stelle in jungen Jahren aufgeben. Die Auswirkungen lassen sich bereits heute in Zahlen ausdrücken: 1978 waren von allen beruflich Versicherten 79% männlichen Geschlechts, also nur 21% Frauen. Dies, obschon unterdessen fast 40% aller Erwerbstätigen Frauen sind.

Das ganze BVG ist wieder einmal vollkommen auf den Mann als Ernährer ausgerichtet. Die Frau wird nur über den Mann definiert, eine Position, die ja schon bei der AHV von sämtlichen Frauenorganisationen seit Jahren bekämpft wird. Je nach Zivilstand kommt sie in den Genuss von relativ grossen Vorteilen oder starken Benachteiligungen: Verheiratete Frauen sind, ob erwerbstätig oder nicht, dank der Pensionskasse ihres Mannes in jedem Fall besser gestellt als ledige Frauen. Sie profitieren beim Tod des Mannes von einer Witwenrente oder erhalten eine einmalige Abfindung. Während Ledige beim Tod ihres Partners leer ausgehen. Umgekehrt können Frauen mit ihren Beitragsleistungen keine Witwenrente auslösen, auch wenn sie das ganze Leben lang gearbeitet und eine Familie ernährt haben. In diesem Zusammenhang hat Nationalrätin Ruth Mascarin (POCH) eine Motion eingereicht, die verlangt, dass Männer und Frauen in gleicher Weise für sich und ihre Familie Vorsorge treffen können. Stossend an der Regelung für die Altersvorsorge einer geschiedenen Frau, ist der Umstand, dass sie einen Rentenanspruch auf das Versicherungsvermögen ihres Ex-Mannes nur behält, wenn sie schuldlos geschieden wird. Damit wird die Abhängigkeit verheirateter Frauen von ihren Männern noch mehr zementiert: Ein kleiner Seitensprung kann die Frau die gesamte Altersvorsorge kosten — eine geradezu klassisch patriarchalische Form der Gesetzgebung.

Jedes Abweichen von der traditionellen Rollennorm, bei der der Mann arbeitet und die Frau die Kinder erzieht, führt in der 2. Säule zu finanziellen Nachteilen. Das zeigt sich auch bei den sog. Freizügigkeitsleistungen. Nur eine "verheiratete" oder "vor der Heirat stehende" Frau (nicht aber ein Mann) darf sich ihr Altersguthaben auf Antrag von der Pensionskasse ausbezahlen lassen. Damit kommt zum Ausdruck, dass eine verheiratete Frau keine persönlichen Rentenansprüche mehr brauche, sie hat ja schliesslich jetzt einen Versorger.



Das Reinvermögen der Pensionskassen und Wohlfahrtsfonds in der Schweiz (Gruppenversicherungen inbegriffen). Angaben in Milliarden Franken.

Ein Riesengeschäft für Banken und Versicherungen

Anstatt dass die 1. und 2. Säule zu einer ausgebauten AHV/IV zusammengelegt werden, was erstens sehr viel sozialer und zweitens wesentlich billiger wäre, verwalten Private (Banken, Versicherungen, Unternehmer) heute bereits 150 Milliarden Franken der erwerbstätigen Bevölkerung und Jahr für Jahr wächst dieser Geldberg um weitere 10 Milliarden. Dieses Geld muss gewinnbringend angelegt werden, um den Versicherten dereinst Renten zahlen zu können, die nicht vorher von der Inflation weggefressen

werden. Besonders begehrte Renditeobjekte sind deshalb Bauland und Liegenschaften. Bereits heute ist die Rentenbranche Besitzerin einer Stadt so gross wie Zürich. Die enorme Nachfrage nach Liegenschaften aber lässt die Preise in die Höhe schnellen. Leidtragende sind wir, die Mieter, die gleichzeitig mit unseren Prämien die investitionswütigen Pensionskassen füttern.

Im Jahr 2000 werden die Träger der Pensionskassen über ein Kapital von schätzungsweise 200 Milliarden Franken verfügen, das investiert werden muss in Luxusrenovationen, gigantische Bürobauten, in AKWs und nicht zuletzt ins Ausland, wegen der Anlagesicherheit möglichst in diktatorische Regimes. Die Mitglieder einer Pensionskasse haben keine Mitsprache in der Investitionspolitik, weil die Form der Stiftung Generalversammlungen der Mitglieder nicht erlaubt. Wenn das BVG nicht entscheidend korrigiert werden kann, wird den Pensionskassen um die Jahrhundertwende rund ein Drittel der Schweiz gehören und zwar vorwiegend in Form von anlagesicheren Betonbauten!

Anita Fetz



Mehr Information

In diesem Artikel konnten nur die groben Züge des Pensionskassenobligatoriums vorgestellt werden. Viele Fragen und Probleme wurden, wenn überhaupt, nur kurz gestreift. Deshalb möchten wir jene, die sich mit der Materie eingehender beschäftigen wollen, auf das ausgezeichnete Buch von Rudolf Rechsteiner und Daniela Gloor verweisen:

Das 200-Milliarden-Geschäft. Pensionskassen in der Schweiz — eine Einführung für Versicherte und Stiftungsräte. Unionsverlag

Die beiden verstehen es, die komplizierte Materie mit all ihren Problemen einfach und gut verständlich vorzustellen. Auch über allfällige Verbesserungsmöglichkeiten haben sie sich Gedanken gemacht. Ein Buch, geschrieben für die Betroffenen — und betroffen sind wir alle.